

Allgemeine Einkaufsbedingungen für
Unternehmen (AEB-Unternehmen)

gültig ab 01.02.2024

I. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Vertragspartner“), sofern es sich bei diesen um Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis ist nicht erfüllt, wenn der Vertragspartner im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen Lieferungen von Produkten und Leistungen unseres Vertragspartners (nachfolgend: Vertragsgegenstand) vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Lieferungen und Leistungen unseres Vertragspartners an uns bis zur Geltung unserer neuen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

II. Vertragsschluss

1. Von uns vorgenommene mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen ebenso wie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns an unsere Bestellung zwei Wochen ab Bestelldatum gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme unserer Bestellung ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Eine verspätete Annahme der Bestellung gilt als neues Angebot des Vertragspartners und bedarf einer gesonderten Annahme durch uns. Bis zum Eingang einer mit unserer Bestellung inhaltsgleichen schriftlichen Annahmestätigung unseres Vertragspartners können wir die Bestellung widerrufen. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn unser Vertragspartner nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang des Abrufs widerspricht.

III. Preise – Zahlungsbedingungen – Rechnung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der Preis DDP („Delivery Duty Paid“) gemäß Incoterms 2020 und beinhaltet die Lieferung „frei Werk“ einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unseren Bestellungen oder unseren Lieferabrufen – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die in unserer Bestellung jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigefügt werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
5. Treten wesentliche Veränderungen der Marktsituation ein, sind wir berechtigt, mit unserem Vertragspartner über eine Anpassung der Preise zu verhandeln. Falls die Verhandlungen scheitern, können wir bestehende Verträge mit einer Frist, die den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen soll, kündigen. Unser Vertragspartner kann uns in diesem Fall nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten für anderweitig nicht verwendbares Material berechnen.

IV. Lieferfristen – Lieferverzug – Vertragsstrafe – Verpackungen

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Wurde eine Lieferzeit in unserer Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig gesondert vereinbart, beträgt sie drei Wochen ab Vertragsschluss.
2. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abweichungen von den vereinbarten Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
3. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware DDP in unserem Werk oder an dem in unserer Bestellung angegeben Lieferort gemäß Incoterms 2020 einschließlich Verpackung. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ DDP gemäß Incoterms 2020 vereinbart, hat unser Vertragspartner die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur oder Frachtführer abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
4. Der Vertragspartner kommt mit Ablauf des Tages, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, in Verzug. Einer Mahnung unsererseits bedarf es nicht.
5. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Ausstellungs- und Versanddatum, Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
6. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar eintreten werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
7. Werden vereinbarte Termine und/oder Fristen von unserem Vertragspartner nicht eingehalten, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf gesetzliche Ansprüche dar, die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.
8. Werden vereinbarte Termine und/oder Fristen von unserem Vertragspartner nicht eingehalten, können wir für jede vollendete

Woche des Lieferverzugs 0,5 % des Netto-Warenpreises der gesamten Bestellung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Warenpreises der gesamten Bestellung als Vertragsstrafe verlangen. Entsprechendes gilt, wenn unser Vertragspartner mit einzelnen Teilleistungen in Lieferverzug gerät. In diesem Fall bezieht sich die Vertragsstrafe auf den Netto-Warenwert der säumigen Teilleistung, es sei denn, die verspätete Teilleistung führt erkennbar dazu, dass weitere Lieferfristen und/oder Liefertermine nicht eingehalten werden können. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Stehen uns zudem gesetzliche Schadensersatzansprüche zu, wird die vereinbarte Vertragsstrafe auf diese angerechnet. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

9. Alle Lieferungen müssen mit geeignetem Material und Werkzeugen und in einwandfreiem Zustand hergestellt bzw. gefertigt werden. Sie müssen zudem unseren bekanntgegebenen technischen Spezifikationen sowie den jeweils geltenden anwendbaren europäischen und deutschen Normen und gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des Produktsicherheitsgesetzes) sowie Fachverbandsrichtlinien entsprechen und zumindest den marktüblichen Standard einhalten. Bei den vorstehenden Anforderungen handelt es sich auch ohne ausdrückliche Vereinbarung um den geschuldeten Qualitätsstandard der Lieferungen.
10. Mit der Lieferung ist uns von unserem Vertragspartner eine vollständige Dokumentation des Liefergegenstandes (z. B. Ursprungsnachweis, präferentielle Lieferantenerklärung, Sicherheitsdatenblatt, technische Dokumentation bezüglich CE-Kennzeichnung, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, etc.) zu übergeben, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
11. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, uns für den Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer des Liefergegenstandes, mindestens aber für zehn Jahre nach dessen Lieferung mit notwendigen Ersatz-, Verschleiß- sowie Aus- und Einbauteilen zu marktüblichen Preisen zu beliefern.
12. Ab dem Zeitpunkt unserer Bestellung wird unser Vertragspartner uns rechtzeitig vor Änderungen seines Produktionsablaufs und/oder des Produktionsstandorts ebenso wie vor Änderungen des verwendeten Materials und/oder einem Wechsel seiner Vorlieferanten informieren, es sei denn, er kann aufgrund sorgfältiger Prüfung und Beurteilung davon ausgehen, dass jeder Einfluss auf die Qualität seiner Lieferungen erkennbar ausgeschlossen ist.
13. Besteht die Lieferung ganz oder teilweise aus Software, räumt uns unser Vertragspartner an der Software ein einfaches, übertragbares, zeitlich und örtlich nicht begrenztes und unwiderrufliches Nutzungsrecht ein. Wir sind grundsätzlich berechtigt, die Software – soweit zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich – zu vervielfältigen. Soweit nur die Überlassung des Objektcodes vereinbart ist, können wir die Hinterlegung des Quellcodes zu üblichen Bedingungen verlangen, z. B. beim TÜV Süd. Mit der Software erhalten wir eine ausdrückbare Dokumentation in deutscher Sprache. Wir können ferner von unserem Vertragspartner den Abschluss eines üblichen Pflegevertrages zu marktüblichen Konditionen verlangen.
14. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, möglichst umweltfreundliche Verpackungen zu verwenden. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern es sich nicht um Einwegverpackungen handelt, erfolgt unfrei auf Kosten unseres Vertragspartners, sofern eine Rücksendung vereinbart wurde.

V. Höhere Gewalt

Unser Vertragspartner wird in Fällen höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen einer angemessenen Anpassung der vertraglichen Verpflichtungen an die veränderten Verhältnisse zustimmen, sofern wir eine solche Anpassung verlangen. Sind die vorstehenden Umstände von nicht unerheblicher Dauer und haben sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Gefahrenübergang

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geht die Sach- bzw. Leistungsgefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes am Erfüllungsort auf uns über. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
2. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Gefahr geht nur über, soweit die Annahme/Abnahme durch uns, unseren Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen erfolgt.
3. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Unser Vertragspartner muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

VII. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch unseren Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften und die nachfolgenden Ergänzungen, welche ausschließlich zu unseren Gunsten gelten.
2. Unser Vertragspartner haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Produktbeschreibung von uns, von unserem Vertragspartner oder vom Hersteller stammt.
3. Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht geltenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Eine Wareingangskontrolle durch uns erfolgt nur im Hinblick auf Mängel, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang angebracht ist. Soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand zu untersuchen. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung, bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird. Insoweit verzichtet unser Vertragspartner auf den Einwand der

verspäteten Mängelrüge.

4. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist; in jedem Fall sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Unserem Vertragspartner steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB zu verweigern. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
5. Kommt unser Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und von unserem Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch unseren Vertragspartner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir unseren Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, in denen es nicht möglich ist, unserem Vertragspartner Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, sind wir zudem berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
6. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten, beginnend mit der Ablieferung des Liefergegenstandes. Sonstige Verjährungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggfs. Aus- und Einbaukosten, trägt unser Vertragspartner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
8. Entstehen uns infolge der Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat unser Vertragspartner diese Kosten zu tragen.
9. Sind wir verpflichtet, von uns hergestellte und/oder verkaufte Waren infolge der Mangelhaftigkeit des von unserem Vertragspartner gelieferten Liefergegenstandes zurückzunehmen oder wird deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder werden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber unserem Vertragspartner vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf. Wir können von unserem Vertragspartner zudem Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen hatten, weil diese gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hatten, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 6 (Verjährung der Mängelansprüche) tritt die Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, zu dem wir die von unseren Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch unseren Vertragspartner.

VIII. Lieferantenregress – Produkthaftung – Produkthaftpflichtversicherung

1. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Ansprüchen aus Mängelhaftung uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) von unserem Vertragspartner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung unseres Vertragspartners – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir unseren Vertragspartner benachrichtigen und ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme geben. Erfolgt innerhalb angemessener Frist keine aussagekräftige und begründete Stellungnahme und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Unserem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Soweit unser Vertragspartner für einen Produktfehler verantwortlich ist, verpflichtet er sich, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich begründet ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung nach Satz 1 ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns alle Kosten und etwaigen Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 436 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über den Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir unseren Vertragspartner, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Stehen uns weitergehende gesetzliche Ansprüche zu, bleiben diese unberührt.
4. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten.

IX. Schutzrechte – Rechtsmängel

1. Unser Vertragspartner steht – verschuldensunabhängig – dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung unseres Vertragspartners – rechtserhebliche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln des Liefergegenstandes bleiben unberührt.

X. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie gemäß Absatz XI. geheim zu halten.
2. Sofern wir zum Zweck der Herstellung des Liefergegenstandes unserem Vertragspartner Produktionsmittel, Werkzeuge oder sonstige Teile oder Stoffe beistellen, behalten wir uns das Eigentum an diesen Gegenständen und Stoffen vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch unseren Vertragspartner werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen oder Stoffen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Sachen oder Stoffen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die fremde Sache oder der fremde Stoff als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass unser Vertragspartner uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt.
4. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen unseres Vertragspartners zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
5. Die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Werkzeuge, Gegenstände und Stoffe werden von unserem Vertragspartner für uns verwahrt. In unserem Eigentum stehende Werkzeuge dürfen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren eingesetzt werden. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, an unseren Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, ist er uns zum Ersatz eines hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.
6. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern. Er hat diese Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt er uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

XI. Geheimhaltung

1. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, alle kaufmännischen und technischen Informationen im Zusammenhang mit unserer Bestellung strikt geheim zu halten, soweit diese nicht allgemein bekannt sind. Hierzu zählen insbesondere alle von uns – auch in elektronischer Form – übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, sofern diese als „geheim“, „vertraulich“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet sind. Diese Informationen sind sorgfältig aufzubewahren und vor unerlaubtem Zugriff Dritter zu schützen. Gegenüber Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und dritte Personen, denen sich unser Vertragspartner zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen bedient, sind schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.
2. Soweit nicht ohnehin urheberrechtlich oder sonst gesetzlich untersagt, ist es unserem Vertragspartner nicht erlaubt, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen ihm von uns überlassener Produkte oder Gegenstände ein Geschäftsgeheimnis zu erlangen.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

XII. Mindestlohn – Datenschutz – Compliance

1. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten; insbesondere sind die Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften von ihm einzuhalten. Diese Verpflichtung betrifft nicht nur nationales Recht, sondern auch die in der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) und der International Labour Standards der ILO (www.ilo.org) festgelegten Bestimmungen, insbesondere zum Mindestalter der Beschäftigung, zum Verbot der Kinderarbeit, zum Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit, zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und zum Diskriminierungsverbot. Zudem hat er sämtliche EU-Vorschriften zu Sicherheit und Umweltschutz einzuhalten.
2. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einzuhalten. Er sichert zudem die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, zu.
3. Beauftragt unser Vertragspartner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritte, sind diese von ihm entsprechend zu verpflichten; von Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung gesetzlicher Vorschriften durch ihn oder seine Unterauftragnehmer hat uns unser Vertragspartner freizustellen.
4. Unser Vertragspartner hat seine Vorlieferanten vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu verpflichten und regelmäßige Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung dieser Pflichten bei seinen Vorlieferanten durchzuführen. Auf Anforderung wird uns unser Vertragspartner entsprechende Nachweise vorlegen.

XIII. Exportkontrolle

Unser Vertragspartner teilt uns unverzüglich schriftlich alle Informationen und Daten mit, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Lieferungen benötigen.

XIV. REACH-Verordnung

1. Bei seinen Lieferungen einschließlich Verpackungen hat unser Vertragspartner die Verordnung EG 1907/2006 vom 18.12.2006 (REACH-VO) einschließlich nachfolgender Ergänzungen und Änderungen zum Zeitpunkt der Lieferung einzuhalten.
2. Jedes Produkt (einschließlich seiner Verpackung), das Stoffe enthält oder freisetzt, die gemäß der REACH-VO einer Registrierung oder Zulassung bedürfen, muss registriert oder zugelassen sein. Ist unser Vertragspartner nach der REACH-VO selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung der Pflichten nach der REACH-VO. Eine von unserem Vertragspartner oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung der Produkte ist uns auf Anforderung nachzuweisen.
3. Unser Vertragspartner wird uns alle aufgrund der REACH-VO zwingend erforderlichen Informationen und Dokumentationen innerhalb der gesetzlichen Fristen übermitteln bzw. uns derartige Informationen von Vorlieferanten unverzüglich weiterleiten.
4. Werden wir wegen einer Verletzung von Vorschriften der REACH-VO von Kunden, Wettbewerbern, Behörden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, die auf ein von unserem Vertragspartner geliefertes Produkt zurückzuführen ist, stellt uns unser Vertragspartner von allen Ansprüchen frei.

XV. Gerichtsstand – Erfüllungsort

Sofern unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Freudenstadt. Wir sind jedoch ebenso berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Bedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand unseres Vertragspartners zu erheben. Unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten.

XVI. Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XVII. Allgemeine Bestimmungen

1. Die in diesen Einkaufsbedingungen bestimmte Schriftform wird auch durch die Textform gewahrt.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen stehen in deutscher und in englischer Sprache zur Verfügung. Im Falle von Abweichungen hat die deutsche Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vorrang.

Freudenstadt, Februar 2024